

Reglement über die Führung dreier Fonds für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und Objekterwerb der Museen

vom 1. Januar 2013

Die Gemeinderatskommission erlässt gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2013 das folgende Reglement:

§ 1

Ziel und Zweck

¹Mit der Schaffung eines Fonds pro Museum soll die Handlungsfreiheit der Museen für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und Objekterwerb der Museen gewährleistet werden.

²Das Reglement bestimmt den Verwendungszweck der Fonds für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und Objekterwerb der Museen.

§ 2

Bezeichnung

Unter der Bezeichnung Museen gelten das Historische Museum Blumenstein, das Kunstmuseum sowie das Naturmuseum der Stadt Solothurn. Für jedes Museum wird ein separater Fonds geführt.

§ 3

Einlagen

Nicht benötigte Budgetkredite werden in den jeweiligen Fonds eingelegt.

XX

§ 4

Entnahmen Wurde in einem Rechnungsjahr der Budgetkredit überschritten, erfolgt eine Entnahme.

§ 5

Maximalbestand Der Maximalbestand eines Fonds beträgt CHF 500'000.

§ 6

Verzinsung Das Kapital wird nicht verzinst.

§ 7

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission beschlossen am 8. Mai 2013.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden mit Verfügung vom XX. XXXX XXXX.